

# Michael Denga

## Entwicklungen des „Betrugs im Bereich unternehmerischer Tätigkeit“ in Russland

### I. Einleitung

Eine Betrachtung der besonderen Regelung zum „Betrug im Bereich unternehmerischer Tätigkeit“ in Russland, Art. 159-4 des russischen StGB („StGB-RF“),<sup>1</sup> erlaubt Aufschlüsse über Bestimmtheitsfähigkeit und sozio-ökonomische Kontingenz des Betrugsunrechts.<sup>2</sup> Der 2012 eingeführte und 2014 vom Verfassungsgericht der Russischen Föderation („RVerfG“) aufgehobene Tatbestand fügte sich als unternehmerfreundliche Maßnahme in ein problematisches Regulierungsumfeld ein. Art. 159-4 StGB-RF enthielt eine Strafrahmenerduzierung für Betrugstaten, die unter Abschluss eines Vertrages bei anfänglich fehlendem Leistungswillen in Zusammenhang mit gewerblicher Tätigkeit begangen wurden. Die Vorschrift hatte damit nicht nur einen materiell-rechtlichen Wert für Unternehmer in Russland, sondern durchaus auch symbolischen Charakter,<sup>3</sup> da mit ihr die Handlungsbereitschaft des Staates, das bedrohte Unternehmertum zu stärken, signalisiert wurde. Gegenwärtig sind in Russland Pervertierungen von Straf- und Verwaltungsverfahren zu Zwecken feindlicher Übernahmen geläufig, in sog. Rejder-Attacken (vgl. russ. рейдерство; engl. raider-). Unternehmen werden dabei missbräuchlich mit Rechtsverfahren überzogen, um deren Betrieb zu paralysieren und teils gewalttätige „Übernahmeverhandlungen“ zu flankieren.<sup>4</sup> Selbst Staatspräsident Putin erkennt den Missbrauch des Straf- und Verwaltungsrechts gegen Unternehmer offiziell an,<sup>5</sup> und hat deshalb mit dem Ziel der Verbesserung des regulatorischen Umfeldes und der Strafverfolgungspraxis für Unternehmer etwa das Amt des „Business-Ombudsmannes“<sup>6</sup> oder die „Arbeitsgruppe zum Monitoring der Gesetzesanwendung im Bereich des Unternehmertums“<sup>7</sup> („Arbeitsgruppe“) geschaffen. Nach der Kassation von Art. 159-4 StGB-RF durch das RVerfG Ende 2014 wurde im Juni 2016 insbesondere auf Betreiben der Arbeitsgruppe eine Nachfolgeregelung verabschiedet.

---

<sup>1</sup> Das StGB-RF ist unter <http://pravo.gov.ru/proxy/ips/?docbody=&prevDoc=102161262&backlink=1&&nd=102041891> abrufbar, im Stand zum 02. Juni und zum 06. Juli 2016 (zuletzt aufgerufen am 26. September 2016).

<sup>2</sup> Vgl. zum Gedanken der interkulturellen Bestimmung von Unrecht etwa *Höffe*, Gibt es ein interkulturelles Strafrecht?, 1999, S. 11 ff.; Zur Bedeutung der Internationalisierung für das deutsche Strafrecht, noch ohne Bezug zum Wirtschaftsstrafrecht etwa *Hilgendorf*, JZ 3|2009, S. 139 ff.; zur Berücksichtigung unterschiedlicher kultureller Wertvorstellungen im deutschen Strafrecht vgl. *Valerius*, Kultur und Strafrecht, 2011, insbes. S. 173 ff.; zur Praxis des BGH bei der „europäischen“ Auslegung des Betrugstatbestands siehe *Heger*, HRRS 12|2014, S. 467 ff.

<sup>3</sup> Vgl. zum Gedanken der Regulierung durch gesetzliche Symbolsetzung, *Baer*, Rechtssoziologie, 2011, S. 249 f.

<sup>4</sup> Vgl. etwa die umfassende Studie von *Shelley/Deane*, The Rise of Reiderstvo: Implications for Russia and the West, TraCCC Consulting LLC, 2016, insbes. S. 9, 15, 17 ff.; *Gololobov*, Businessmen v. Investigators: Who is Responsible for the Poor Russian Investment Climate?, Russian Law Journal 2|2014, S. 114, 124 ff.

<sup>5</sup> Ansprache vor der Föderationsversammlung am 02. Dezember 2015, <http://kremlin.ru/events/president/news/50864> (zuletzt aufgerufen am 8.8.2016).

<sup>6</sup> Gegenwärtig ausgefüllt durch den Putin-nahen Unternehmer *Titov*, <http://en.kremlin.ru/catalog/persons/319/events> (zuletzt aufgerufen am 26.9.2016).

<sup>7</sup> Besetzt mit hochrangigen Vertretern der russischen Strafverfolgungsbehörden sowie Vertretern der Wirtschaft, <http://kremlin.ru/events/president/news/51345> (zuletzt aufgerufen am 17.9.2016).

## II. Dogmatische Einordnung des Betrugs in Russland, Art. 159 ff. StGB-RF

Zunächst ist die Sondervorschrift des „Betrugs im Bereich unternehmerischer Tätigkeit“ im Gefüge der Betrugsdogmatik des StGB-RF zu kontextualisieren.

### 1. Schutzgut

Der Betrug (мошенничество – *mošenničestvo*) ist als Angriff auf das Schutzgut des Eigentums in Kapitel 8 (Wirtschaftsdelikte), Abteilung 21 (Eigentumsdelikte) unter den Art. 159 bis 159-6 StGB-RF geregelt.<sup>8</sup> Art. 159 Abs. 1 StGB-RF beschreibt das Verhaltensunrecht des Betrugsgrundtatbestandes als „Entziehung von Eigentum oder Erwerb von Rechten an fremdem Eigentum durch Täuschung oder Missbrauch von Vertrauen“, das u. a.<sup>9</sup> mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bewehrt ist. Der Eigentumsschutz unter Abteilung 21 StGB-RF erstreckt sich nach der h. M.<sup>10</sup> allein auf verkörperte Gegenstände.<sup>11</sup> Damit besteht eine strenge Akzessorietät zum zivilrechtlichen Eigentumsbegriff nach Art. 128 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Russischen Föderation.<sup>12</sup> Die gegenteilige Auffassung, die dem deutschen wirtschaftlich-rechtlichen Vermögensbegriff nahekommt,<sup>13</sup> und insbesondere auch unverkörpernte Werte schützen will, sofern sie nach geltendem Recht überhaupt eine private Position darstellen können, hat sich nicht durchgesetzt.<sup>14</sup> Der Betrug schützt aber eben auch das *Recht* am Eigentum, als dessen *Splitter*, sodass auch Angriffe auf Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen erfasst werden.<sup>15</sup>

<sup>8</sup> Abrufbar unter <http://pravo.gov.ru/proxy/ips/?docbody=&prevDoc=102161262&backlink=1&&nd=102041891> (zuletzt aufgerufen am 23.9.2016).

<sup>9</sup> Die Sanktionsbandbreite des russischen Strafrechts reicht von Geldstrafe, über verschiedene Formen des Arbeitsdienstes bis zur Lagerhaft; zur Systematik siehe Art. 44 ff. StGB-RF und *Borisov* u. a., Kommentar zum StGB-RF, Moskau, 2014, S. 50 ff.; *Malinovskij* u. a., Kommentar zum StGB-RF, Moskau, 2015, S. 147 ff.; für die Zwecke dieses Beitrags soll alleine auf die Freiheitsstrafen abgestellt werden. [Russischsprachige Autorennamen und Titel in diesem Beitrag abweichend nur in Transliteration und dt. Hilfsübersetzung angegeben; Anm. d. Red.]

<sup>10</sup> Vgl. *Diemko/Malimom*, Strafrechtliche Analyse der Erscheinungsformen des Betruges, Belgorod 2016, S. 24 ff.

<sup>11</sup> Zur Differenzierung zwischen Schutzgut und Handlungsobjekt nach deutschem Recht, vgl. *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 2 Rn. 65.

<sup>12</sup> Alleine auf den zivilrechtlichen Begriff abstellend aber: *Borisov* u. a., Kommentar zum StGB-RF, Moskau, 2014, S. 320; *Gladkich* u. a., Wirtschaftsdelikte, Moskau 2016, S. 21, *Gladkich* u. a., Die Qualifizierung von Wirtschaftsdelikten, Moskau 2016, S. 28.

<sup>13</sup> Siehe dazu ausführlich und kritisch *Hefendehl*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2014, § 263, Rn. 337 ff.; zur besonderen Bedeutung einer wirtschaftlichen Perspektive, *Schünemann*, StraFo 2010, S. 1, 9.

<sup>14</sup> So *Zdorovceva* u. a., Die Entziehung im System der Eigentumsdelikte: eine Strukturanalyse, Chabarovsk 2015, S. 38 ff.; alleine auf den zivilrechtlichen Begriff abstellend: *Borisov*, u. a., Kommentar zum StGB-RF, Moskau 2014, S. 320; *Gladkich* u. a., Wirtschaftsdelikte, Fn. 12, S. 21, *Gladkich* u. a. Die Qualifizierung von Wirtschaftsdelikten, Moskau 2016, S. 28; zur historischen Entwicklung des Eigentumsschutzes in Russland siehe *Zdorovceva* u. a., a. a. O., S. 5. ff. und 21 ff.

<sup>15</sup> *Malinovskij* u. a. Kommentar zum StGB-RF, Moskau 2015, S. 499; *Gladkich*, Wirtschaftsdelikte, Fn. 12, S. 33 ff.

Einigkeit besteht inzwischen darüber, dass der in der Vergangenheit sozialistisch geprägte Eigentumsschutz nunmehr stets gleich stark ist, unabhängig davon, in welcher Hand – staatlich oder privat – das Eigentum liegt.<sup>16</sup>

## 2. Angriffsmodus

Eigentumsdelikte können grundsätzlich anhand des Angriffsmodus „Entziehung von Eigentum“ in zwei Gruppen unterteilt werden.<sup>17</sup> Der Betrug wird zu den Entziehungsdelikten gezählt, sanktioniert aber noch einen weiteren Angriffsmodus (die „Erlangung von Eigentumsrechten“).<sup>18</sup>

„Entziehung“ ist nach der Legaldefinition von Abs. 1 der Anmerkungen zu Art. 158 StGB-RF (кража – кража – Diebstahl) die eigennützige, rechtswidrige, unkompensierte Wegnahme oder Behandlung von Eigentum zugunsten des Täters oder Dritter, die einen Schaden beim Eigentümer oder einem anderen Inhaber des Eigentums verursacht und zur Verschiebung der freien tatsächlichen Verfügungsgewalt über das Eigentumsobjekt vom gesetzlich Berechtigten zum Täter oder Dritten führt.<sup>19</sup> Bei der Betrugsentziehung ist eine Verfügung des Getäuschten erforderlich, es handelt sich also wie im deutschen Recht um ein Selbstschädigungsdelikt.<sup>20</sup> Tatobjekt der Entziehung ist alleine die tatsächliche Erscheinung des Eigentums, und nicht die rechtliche.<sup>21</sup> Als zweiter, gleichwertiger Angriffsmodus ist die „Erlangung von Eigentumsrechten“ vorgesehen, bei dem Tatobjekt Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen sind.<sup>22</sup>

Der Angriff erfolgt für jeden der beiden Angriffsmodi mittels Täuschung oder Vertrauensbruch.<sup>23</sup> Die Tathandlung „Täuschung oder Missbrauch von Vertrauen“ kann durch Unterlassen begangen werden, ebenso durch konkludentes Verhalten.<sup>24</sup> Eine Täuschung liegt in jeder bewussten Irreführung.<sup>25</sup> Ein Vertrauensbruch liegt nach der vagen Definition des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vor, wenn Vertrauensbeziehungen mit dem Eigentümer oder verfügungsbefugten Dritten zur Selbstbereicherung

<sup>16</sup> Vgl. Verfassungsgericht der Russischen Föderation, Entscheidung vom 11. Dezember 2014 (die „Entscheidung“), Nr. 32-P. Punkt 4.1; zur historischen Entwicklung des Eigentumsschutzes in Russland siehe *Zdorovceva* u. a., Fn. 14, S. 5. ff. und 21 ff.

<sup>17</sup> *Gladkich* u. a., Wirtschaftsdelikte, Fn. 12, S. 363.

<sup>18</sup> Siehe zu den weiteren Entziehungsdelikten, *Klepickij*, in: Brilliantov (Hrsg.), Strafrecht Russlands, 2. Aufl., Moskau 2016, S. 481 ff.

<sup>19</sup> Unter Bezugnahme auf Absatz 1 des Anhangs zu Artikel 158 StGB-RF *Borisov*, Kommentar des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation, 7. Aufl., Moskau, 2014, S. 320; Verfassungsgericht der Russischen Föderation, Entscheidung vom 11. Dezember 2014, Nr. 32-P, Punkt 3.

<sup>20</sup> Zur Kritik an der Konzeption des Verfügungselements im Betrugsunrecht vgl. etwa *Rotsch*, ZJS 2|2008, S. 132 ff.

<sup>21</sup> *Zdorovceva* u. a., Fn. 14, S. 33.

<sup>22</sup> *Borisov*, Kommentar des StGB-RF, S. 326.

<sup>23</sup> Zur Differenzierung zwischen Täuschung und Vertrauensbruch, vgl. *Zdorovceva*, Fn. 14, S. 92.

<sup>24</sup> Vgl. *Zdorovceva* u. a., Fn. 14, S. 89 f.; Beschluss des Großen Senats des Russischen Föderationsgerichtshofs vom 27. Dezember 2007 Nr. 51; Fahrlässigkeit ist wie im deutschen Recht nur bei ausdrücklicher Strafandrohung strafbar, Art. 24 Abs. 2 StGB-RF.

<sup>25</sup> Oberster Gerichtshof der Russischen Föderation, Beschluss Nr. 51 vom 27. Dezember 2007, Punkt 3; vgl. eingehend *Subitov*, Strafrecht 5|2015, S. 86 ff.

eingesetzt werden.<sup>26</sup> Damit ist das Untreueunrecht des § 266 StGB im Betrugsunrecht des Art. 159 StGB-RF mitinbegriffen.<sup>27</sup>

Schließlich müssen die allgemeinen Strafbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sein. Der Tatbestand muss schuldhaft erfüllt werden. Schuld bedeutet nach der Konzeption des StGB-RF Vorsatz oder Fahrlässigkeit, Art. 24 Abs. 1 StGB-RF. Für den Tatbestand des Betrugs ist Vorsatzschuld erforderlich.<sup>28</sup> Zu berücksichtigen sind stets die Möglichkeiten der Befreiung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit nach dem allgemeinen Teil des StGB-RF, durch Versöhnung mit den Opfern unter Schadenskompensation, Art. 76 StGB-RF.<sup>29</sup>

### 3. Spezialtatbestände und Qualifikationen

Ganz wesentlich für die Bedeutung des Sondertatbestandes „Betrug im unternehmerischen Umfeld“, der eine Privilegierung mit Sperrwirkung darstellt, ist die Spezialitäts- und Qualifikationssystematik des Betrugsunrechts. Art. 159 Abs. 1 StGB-RF bestimmt den Grundtatbestand des Betrugs mit drei strafrahmenerhöhenden Qualifikationen.<sup>30</sup> Die Art. 159-1 bis 159-6 StGB-RF bestimmen spezielle Betrugstatbestände – mit wiederum eigenen strafrahmenerhöhenden Qualifikationen.<sup>31</sup> Die besonderen Betrugstatbestände der Art. 159-1 bis 159-6 StGB-RF stehen zueinander ebenfalls im Verhältnis der Spezialität; ist einer von ihnen einschlägig, entfaltet er eine Sperrwirkung gegenüber den anderen.<sup>32</sup> Die Qualifikationen der Betrugstatbestände erhöhen das Höchstmaß der Strafe zwingend, ohne dabei das Mindestmaß anzuheben. Die Wirkung ähnelt also den Regelbeispielen, wie im deutschen § 263 Abs. 3 StGB.<sup>33</sup> Mit Ausnahme des „Betrugs im unternehmerischen Umfeld“<sup>34</sup> ist stets eine dreistufige Qualifikationskaskade geregelt.

Bei den Qualifikationstatbeständen wird alternativ einerseits auf Schaden und Umfang (bedeutsamer Schaden – großer, besonders großer Umfang – Verlust der Wohnung) und andererseits auf Täterqualität (Amtsträger – Gemeinschafts- oder Bandentat) abgestellt. Schaden meint die Nachteile beim Geschädigten, relativ zu seinen Eigentumsverhältnissen, Umfang meint das durch den Betrug Erlangte.<sup>35</sup> Bei der Bestimmung eines bedeutsamen Schadens (значительный ущерб – značitel’nyj uščerb), des großen Umfangs (крупный размер – krupnyj razmer) und des besonders großen Umfangs (особо крупный размер – osobo krupnyj razmer) kann auf die Legaldefinitionen in der gesetzgeberischen Anmerkung zu Art. 158 StGB-RF zurückgegriffen werden. Bis Juli 2016 lag

<sup>26</sup> Oberster Gerichtshof der Russischen Föderation, Beschluss Nr. 51 vom 27. Dezember 2007, Punkt 3.

<sup>27</sup> Vgl. auch den Tatbestand der „Selbstermächtigung“ (самоуправство – samoupravstvo), der Verhalten sanktioniert, das gesetz- oder sonst normwidrig ist, dessen Rechtmäßigkeit von Organisationen oder Bürgern angezweifelt wird und das einen wesentlichen Schaden angerichtet hat, Art. 330 StGB-RF.

<sup>28</sup> Zdoroveva u. a., Fn. 14, S. 45.

<sup>29</sup> Vgl. im deutschen Recht die §§ 46a, 49 StGB, und die §§ 153 ff. StPO.

<sup>30</sup> Seit Juli 2016 enthält er auch die Kodifizierung des Betrugs im Bereich unternehmerischer Tätigkeit; siehe dazu unten.

<sup>31</sup> Vgl. vom Präsidium des Russischen Bundesgerichtshofs gebilligter Bericht zur Anwendungspraxis des Gesetzes Nr. 207 RF vom 29. November 2012, S. 1.

<sup>32</sup> Allgemein zu Qualifikationstatbeständen, Verfassungsgericht der Russischen Föderation, Beschluss vom 19. März 2003, Nr. 3-P, Punkt 3.

<sup>33</sup> Zur Differenzierung zwischen Regelbeispielen und Qualifikationstatbeständen, vgl. Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band I, § 10, Rn. 132 ff.

<sup>34</sup> Sowohl in der alten als auch in der neuen Fassung.

<sup>35</sup> Malinovskij u. a., Kommentar zum StGB-RF, Moskau, 2015, S. 491.

ein bedeutsamer Schaden bei 2.500 Rubeln (ca. 40 Euro im September 2016), ein großer Umfang bei 250.000 Rubeln (ca. 3500 Euro im September 2016) und ein besonders großer Umfang bei 1 Million Rubeln (ca. 14.000 Euro im September 2016).<sup>36</sup>

Der Grundtatbestand des Betruges ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bewährt, Art. 159 Abs. 1 StGB-RF. Die erste Strafrahmenerhöhung auf eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren findet statt, wenn der Betrug durch eine abgesprochene Gruppe begangen wird oder bedeutsame Schäden bei einem Bürger verursacht werden, Art. 159 Abs. 2 StGB-RF. Mit der zweiten Erhöhung, die Amtsmissbrauch oder einen großen Umfang voraussetzt, erhöht sich das Strafmaß auf bis zu sechs Jahre Freiheitsstrafe, Art. 159 Abs. 3 StGB-RF. Bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe in Verbindung mit Geldstrafe bis zu einer Million Rubel stehen auf einen Betrug durch eine organisierte Gruppe, Betrug in besonders großem Umfang oder einen Betrug, der zu dem Verlust der Wohnung führt, Art. 159 Abs. 4 StGB-RF. Eine organisierte Gruppe ist nach der Legaldefinition in Art. 35 Abs. 3 StGB-RF jeder ständige Zusammenschluss von Menschen, der dauerhaft besteht und zuvor zur Begehung eines oder mehrerer Delikte begründet wurde. Mindestens zwei Personen sind zur Begründung der Gruppeneigenschaft erforderlich.<sup>37</sup>

Die auf eine Tatbegehung durch eine Personenmehrheit sowie auf den besonderen Schadensumfang abstellenden Qualifikationen betreffen strukturell Unternehmen am härtesten, da diese leicht als abgesprochene oder organisierte Gruppe angesehen werden können und häufiger Transaktionen in größerem Umfang vornehmen als Private, sodass die Wertschwellen regelmäßig überschritten werden. Dies kann als strukturelle Schlechterstellung von Unternehmern gewertet werden.

### III. 2012 – Einführung des „Betrugs im Bereich unternehmerischer Tätigkeit“ mit weiteren besonderen Betrugstatbeständen

Um den mit der andauernden Metamorphose der russischen Volkswirtschaft und mit der Digitalisierung verbundenen neuen Erscheinungsformen von Angriffen auf das Eigentum strafrechtlich entgegenzutreten, wurden 2012 neue Betrugstatbestände eingeführt.<sup>38</sup> Insbesondere der Anstieg betrügerischer Aktivitäten auf dem Immobilienmarkt, dem Finanz- und Versicherungswesen und im unternehmerischen Umfeld insgesamt hat Anlass hierzu gegeben.<sup>39</sup> Die Einführung der besonderen Betrugstatbestände gilt als wesent-

<sup>36</sup> In Deutschland hat die Rechtsprechung die Wertgrenze für den Vermögensverlust großen Ausmaßes, § 263 Abs. 3 Nr. 2 StGB, bei 50.000 Euro gezogen, BGH, Beschluss vom 11.02.2009 – 5 StR 11/09. Die Russischen Werte erscheinen im Vergleich sehr niedrig, was sich wohl nur bedingt mit den Kaufkraftunterschieden rechtfertigen lässt.

<sup>37</sup> Vgl. *Malinovskij* u. a., Kommentar zum StGB-RF, Moskau, 2015, S. 501; *Almirova*, Begriff und Voraussetzungen der organisierten Gruppe im russischen Strafrecht, Juristische Forschung 2015 Nr. 1, S. 47, 48; ebenso nun auch im deutschen Recht, vgl. BGH ( 4. Strafsenat ), Vorlagebeschluss vom 26. 10. 2000 – 4 StR 284/99.

<sup>38</sup> Bundesgesetz vom 29. November 2012 Nr. 207-FZ; vgl. *Diemko/Malimom*, Fn. 10, S. 4; zu den Regulierungsansätzen zur Verbrechenvermeidung wegen der Transformationsprozesse in Russland, vgl. *Avdiskij* u. a., Die Organisation der Strafprävention im Bereich der Wirtschaft, Moskau 2013, insbes. S. 116 ff.

<sup>39</sup> Gesetzesbegründung, S. 1; Verfassungsgericht der Russischen Föderation, Urteil vom 11. Dezember 2014, Nr. 32-P, Punkt 3; siehe für Nachweise zu steigenden Fallzahlen *Zinoviev/Usejnova*, Wirtschaftskriminalität in der Russischen Föderation: Dynamische Tendenzen, Internationales Wissenschaftsjournal „Innovative Wissenschaft“ 6|2015, S. 171 ff. und global *Diemko/Malimom*, Fn. 10, S. 4, 7 ff.

lichste Strafrechtsreform der letzten Zeit.<sup>40</sup> Sie beruht insbesondere auf dem „Konzept zur Modernisierung des Strafrechts“ von 2010.<sup>41</sup>

Eingeführt wurden, neben dem hier hauptgegenständlichen Art. 159-4 StGB-RF, die Tatbestände des Betruges „bei der Krediterlangung“, Art. 159-1 StGB-RF<sup>42</sup>, „bei der Erlangung (gesetzlicher) Leistungen“, Art. 159-2 StGB-RF,<sup>43</sup> „bei der Verwendung von Zahlungskarten“, Art. 159-3 StGB-RF,<sup>44</sup> „im Bereich des Versicherungswesens“, Art. 159-5,<sup>45</sup> und „im Bereich digitaler Daten“, Art. 159-6 StGB-RF<sup>46</sup>.

Die von den eingeführten Spezialtatbeständen erfassten Verhaltensweisen waren bereits unter den Grundtatbestand des Art. 159 StGB-RF subsumierbar, bezweckten also gerade keine Erweiterung des Kreises strafbarer Verhaltensweisen.<sup>47</sup> Sie haben dennoch nicht lediglich eine klarstellende Funktion. Neben einer gewissen Konkretisierung des Pässepartout-Tatbestandes des Betruges hin zu mehr Bestimmtheit sollen sie zur Abgrenzung von strafrechtlich relevanten zu rein bürgerlich-rechtlichen Sachverhalten dienen.<sup>48</sup> Weiter modifizieren sie den Strafraum gegenüber dem Grundtatbestand und seinen Qualifikationen erheblich – teils als Verschärfung und teils als Privilegierung.

<sup>40</sup> Gladkich u. a., Wirtschaftsdelikte, Fn. 12, S. 3.

<sup>41</sup> Abrufbar auf den Seiten der Higher School of Economics Moskau, [https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwialzKipvPAhWkBRQKHd8gB0AQFggeMAA&url=https%3A%2F%2Fwww.hse.ru%2Fpubs%2Fshare%2Fdirect%2Fdocument%2F76082780&usq=AFQjCNGdT\\_spP5CC4Mt8u6PSyu\\_HGkqS7g&sig2=ZTXU\\_UNv7eT1YThMaxDWyw&cad=rja](https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwialzKipvPAhWkBRQKHd8gB0AQFggeMAA&url=https%3A%2F%2Fwww.hse.ru%2Fpubs%2Fshare%2Fdirect%2Fdocument%2F76082780&usq=AFQjCNGdT_spP5CC4Mt8u6PSyu_HGkqS7g&sig2=ZTXU_UNv7eT1YThMaxDWyw&cad=rja) (zuletzt aufgerufen am 19.9.2016).

<sup>42</sup> „Die Entziehung von Geldmitteln mittels bewusst falscher oder unzuverlässiger Angaben gegenüber einer Bank oder einem anderen Kreditgeber“; zur Bewältigung dieses Phänomens nach deutschem Recht, wo nach Privat- oder Unternehmensbegünstigung unterschieden wird, vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 63. Aufl. 2016, § 263, Rn. 165, § 265b, Rn. 2; Perron, in: Schönke/Schröder, § 263, Rn. 162 ff.; Wohlers/Mühlbauer, in Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2014, § 265b, Rn. 1ff.

<sup>43</sup> „Die Entziehung von Geldmitteln oder anderen Eigentums bei der Erlangung von Vorteilen, Entschädigungen, Subventionen oder anderer Leistungen die gesetzlich oder durch andere Rechtsakte gewährt werden, mittels bewusst falscher oder unzuverlässiger Angaben, sowie durch Verschweigen von Umständen die zur Beendigung der Zahlungen führen würden“; zur Rechtslage in Deutschland, vgl. Fischer, Fn. 42, § 263, Rn. 136; Hefendehl, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2014, § 263, Rn. 176 ff., 186; Bringewat, Sozialrechtliche Mitwirkungs-„pflichten“ und Sozial(leistungs)betrug, NSTZ 2011, 131.

<sup>44</sup> „Die Entziehung fremden Eigentums unter Einsatz gefälschter oder fremder Kredit-, Verrechnung- oder anderer Zahlungskarten durch die Täuschung eines bevollmächtigten Angestellten einer Kredit-, Handels-, oder anderen Organisation“; zur nach der Betroffenheit des Kartenausstellers differenzierenden Rechtslage in Deutschland, vgl. Fischer, Fn. 42, § 266, Rn. 3; Hefendehl, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2014, § 263, Rn. 122, 131; Radtke, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2014, § 266b, Rn. 4 ff.

<sup>45</sup> „Die Entziehung fremden Eigentums durch Täuschung über den Eintritt eines Versicherungsfalles sowie über den Umfang der Versicherungssumme, die nach gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dem Versicherungsnehmer oder einem Dritten auszuzahlen ist“; vgl. zur Rechtslage in Deutschland, insbesondere zur Vorverlagerung der Strafbarkeit nach § 265 StGB, Fischer, Fn. 42, § 263, Rn. 222 ff., § 265, Rn. 2.

<sup>46</sup> „Die Entziehung fremden Eigentums oder der Erwerb von Rechten auf fremdes Eigentum durch Einführung, Entfernung, Sperrung, Modifizierung digitaler Daten oder durch andere Einwirkung auf die Funktionsfähigkeit von Mitteln zum Schutz, der Bearbeitung oder Übermittlung digitaler Daten oder Telekommunikationsnetze“; zur deutschen Regelung des „Computerbetruges“ unter § 263a StGB vgl. Fischer, Fn. 42, § 263a, Rn. 2.

<sup>47</sup> Gesetzesbegründung, S. 5; Verfassungsgericht der Russischen Föderation, Entscheidung vom 11. Dezember 2014, Nr. 32-P, Punkt 3.1.

<sup>48</sup> Gesetzesbegründung, S. 5; Exemplarisch zu Bestimmtheitsfragen des Betrugstatbestandes im deutschen Recht, vgl. Rotsch, Betrug durch Wegnahme – der lange Abschied vom Bestimmtheitsgrund-

Art. 159-4 StGB-RF, der Protagonist dieses Beitrags, betraf den „Betrug im Bereich unternehmerischer Tätigkeit“, als „Betrug unter vorbedachter Nichterfüllung von Vertragspflichten im Bereich unternehmerischer Tätigkeit“. Die Norm wurde eingeführt, um den wirtschaftlichen Besonderheiten des Betrugs im Umfeld unternehmerischer Tätigkeit gerecht zu werden. Gleichzeitig mit der Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus für das Eigentum, sollte eine gesetzeskonforme unternehmerische Tätigkeit nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, Vertragsparität, Privatautonomie und Wettbewerbsfreiheit gefördert werden. Vor allem aber sollten redliche Unternehmer vor un gerechtfertigten Strafverfahren und der Austragung bürgerlich-rechtlicher Streitigkeiten vor Strafgerichten geschützt werden.<sup>49</sup> Die Norm erfreute sich in der gerichtlichen Praxis einer ganz erheblichen Beliebtheit, 2013 waren immerhin ca. 13 % der von russischen Gerichten behandelten Betrugsfälle von dieser Norm erfasst.<sup>50</sup>

Die Privilegierung sollte bei Betrugstaten greifen, deren Täuschungs- oder Vertrauensbruchselement durch den Abschluss eines Vertrages im Bereich unternehmerischer Tätigkeit verwirklicht wurde. Die Privilegierung setzte auf Ebene des objektiven Tatbestandes einen besonderen Begehungsmodus sowie eine besondere Täterqualität voraus.<sup>51</sup>

Als Begehungsmodus war der Einsatz eines Vertrages vorgesehen. Dabei sollte aber nicht jeder Vertragsbruch der Strafbarkeit ausgesetzt werden, sondern nur der auf Erlangung fremden Eigentums zielende Einsatz des Vertragsschlusses bei anfänglich fehlender Bereitschaft zur Erfüllung der Vertragspflichten.<sup>52</sup>

Als Täterqualität war neben den allgemeinen Voraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit das persönliche Merkmal der Unternehmereigenschaft erforderlich. Entgegen vereinzelter Stimmen in der Literatur und einiger Instanzurteile war damit nicht gemeint, dass eine formell gesetzeskonforme Eintragung als Einzelunternehmer oder als Organ einer ihrerseits richtig eingetragenen Handelsgesellschaft erforderlich war. Diese zusätzliche Anforderung ergab sich nicht aus dem Wortlaut der Vorschrift, hatte sich aber teilweise in der gerichtlichen Praxis so manifestiert.<sup>53</sup> Die Unternehmereigenschaft war vielmehr zivilrechtsakzessorisch nach dem faktischen Erscheinungsbild der Tätigkeit zu bestimmen. Dies folgte aus der Zielsetzung, wirtschaftliche Tätigkeit schlechthin zu fördern und systematisch aus der besonderen Verfolgung ungenehmigter wirtschaftlicher Tätigkeit unter den Art. 171 ff. StGB-RF, die zur Wahrung der Registerdisziplin ausreichen.<sup>54</sup> Die Unternehmereigenschaft nach russischem Zivilrecht setzt ähnlich wie in Deutschland<sup>55</sup> voraus, dass eine Tätigkeit vorliegt, die selbstständig, auf eigenes betriebswirtschaftliches Risiko und zur systematischen Einnahmenerzielung durch den Einsatz von Eigentum, Verkauf von Waren, Angebot von Dienstleistungen durchgeführt

---

satz, ZJS 2|2008; allgemein zum Problem der Bestimmtheit von Strafnormen *Schünemann*, Nulla poena sine lege?, S. 29; *Bung*, Fünf Grundprobleme des heutigen Strafrechts, ZIS 6|2016, 340, 340 f.

<sup>49</sup> Vgl. Entscheidung des RVerfG ,Punkt 3.

<sup>50</sup> Vom Präsidium des Russischen Bundesgerichtshofs gebilligter Bericht zur Anwendungspraxis des Gesetzes Nr. 207 RF vom 29. November 2012, S. 2.

<sup>51</sup> Vgl. Entscheidung des RVerfG, Punkt 5.

<sup>52</sup> Gesetzesbegründung S. 5; vgl. Entscheidung des RVerfG, Punkt 4.

<sup>53</sup> Vom Präsidium des Russischen Bundesgerichtshofs gebilligter Bericht zur Anwendungspraxis des Gesetzes Nr. 207 RF vom 29. November 2012, S. 6; *Veremeenko*, Das Subjekt des Betrugs im Bereich unternehmerischer Tätigkeit, Russian Journal of Criminal Law, 1|2014, S. 5, 6 f.; ein gewisses Spannungsverhältnis dürfte zum Gedanken des Analogieverbotes bestehen, selbst wenn es sich um einen privilegierenden Tatbestand handelt und Folge der zusätzlichen Anforderung lediglich die Versagung einer Begünstigung ist.

<sup>54</sup> Urteil des RVerfG, Punkt 4.

<sup>55</sup> Vgl. zum Kaufmannsbegriff nach dem HGB m. w. N. *Hopt*, in Baumbach/Hopt, HGB, 36. Aufl. 2014, § 1, Rn. 1 ff.

wird.<sup>56</sup> Erforderlich war auch, dass die Betrugstat einen unmittelbaren Bezug zur Tätigkeit als eingetragener Einzelunternehmer oder Organ einer Handelsgesellschaft hatte.<sup>57</sup>

Unter diesen Umständen war ein Betrug unter gezieltem Einsatz eines Vertrags bei anfänglich fehlender Erfüllungsabsicht nach Art. 159-4 Abs. 1 StGB-RF mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bewehrt. Darin lag bereits eine Halbierung des Höchststrafmaßes des Grundtatbestands Art. 159 Abs. 1 StGB-RF. Auf die Begehung in großem Umfang, Art. 159-4 Abs. 2 StGB-RF, stand lediglich eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren, während bei Verwirklichung des Grundtatbestandes in großem Umfang, Art. 159 Abs. 3, eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Jahren drohte. Auf eine Begehung in besonders großem Umfang standen nach Art. 159-4 Abs. 3 StGB-RF lediglich bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe, während der Grundtatbestand für gleiche Fälle eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren vorsah.

Außer dieser Besserstellung bei Verwirklichung gleicher Qualifikationsmerkmale waren die weiteren Qualifikationen des Grundtatbestandes durch den Vorrang des spezielleren Gesetzes von Art. 159-4 StGB-RF gesperrt. Das bedeutete, dass ein Betrug im unternehmerischen Umfeld nicht stärker sanktioniert werden konnte, wenn er durch eine organisierte Gruppe, einen Amtsträger, auf Wohnraum abzielend oder mit einer schweren Schadensfolge begangen wurde – obwohl der Gesetzgeber ursprünglich diese Fälle als besonders sozialschädlich und damit besonders strafwürdig eingestuft hatte.

#### IV. 2014 – Kassation durch das RVerfG

Das Verfassungsgericht der Russischen Föderation hat Art. 159-4 StGB-RF mit einer Entscheidung vom 12. Dezember 2014 (die „Entscheidung“) für ungültig erklärt;<sup>58</sup> die sechsmonatige Frist zur geltungserhaltenden Novellierung der Vorschrift nach den Vorgaben des Verfassungsgerichts ließ der Gesetzgeber fruchtlos verstreichen.

In seiner Entscheidung führt das Verfassungsgericht einleitend aus, dass der Gesetzgeber verpflichtet sei, das Eigentumsgrundrecht zu schützen. Dabei käme ihm ein weiter Ermessensspielraum zu. Das Strafrecht sei grundsätzlich ein dafür geeignetes Schutzmittel. Das Verfassungsgericht unterstreicht neben allgemeinen rechtsstaatlichen Einschränkungen aber insbesondere die Pflicht, das Strafrecht stets an soziale Veränderungen anzupassen, um sowohl das verfassungsmäßig vorgegebene Schutzniveau für Verfassungswerte als auch die Verhältnismäßigkeit der Eingriffsintensität von Strafnormen<sup>59</sup> sicherzustellen. Damit begrüßt es prinzipiell den Willen des Gesetzgebers, auf neue Erscheinungsformen der Betrugsriminalität zu reagieren sowie Unternehmer vor Missbrauch zu schützen. Bei dieser stets aktuellen Pflicht müssten aber die verfassungsrechtlichen Prinzipien der Gleichheit, materiellen Gerechtigkeit und des Ausgleichs zwischen gegenläufigen Verfassungswerten und –zielen berücksichtigt werden. Konkret bedeute dies, dass der Gesetzgeber sich bei der Ausarbeitung von Strafnormen an den Schadens-

<sup>56</sup> Vgl. Verfassungsgericht der Russischen Föderation, Entscheidung vom 11. Dezember 2014, Nr. 32-P. Punkt 4; für einen viel weiteren Begriff des tatbestandlichen Wirtschaftszusammenhangs siehe bei *Veremeenko*, Gazette der staatlichen Universität Tomsk, 14|2014, S. 44 ff.

<sup>57</sup> Vom Präsidium des Russischen Bundesgerichtshofs gebilligter Bericht zur Anwendungspraxis des Gesetzes Nr. 207 RF vom 29. November 2012, S. 5.

<sup>58</sup> Vgl. Verfassungsgericht der Russischen Föderation, Urteil vom 11. Dezember 2014, Nr. 32-P; abrufbar unter <http://pravo.gov.ru/proxy/ips/?docbody=&nd=102365964&intelsearch=%CC%EE%F8%E5%ED%ED%E8%F7%E5%F1%F2%E2%EE> (zuletzt aufgerufen am 8.9.2016).

<sup>59</sup> Vgl. zur Bewertung unter dem GG etwa *Hörnle*, Kultur, Religion, Strafrecht – Neue Herausforderungen in einer pluralistischen Gesellschaft, S 23.

folgen der zu sanktionierenden Tat orientiert und die tatsächlichen gesellschaftlichen Beziehungen in den konkreten historischen Bedingungen beachtet.<sup>60</sup>

Seine Kritik an der gesetzgeberischen Konzeption von Art. 159-4 StGB-RF beginnt das Gericht mit der Feststellung, dass der Vertragsschluss als Tatmodus des Betruges nicht alleine in der Sphäre unternehmerischer Tätigkeit vorkommt, sondern auch durch Nicht-Unternehmer praktiziert wird – und vor allem gegen Nicht-Unternehmer. Der Gesetzgeber wäre aber dazu gehalten, privaten Parteien im Verhältnis zu Unternehmern auf Grund der ungleichen Verhandlungsmacht einen besonderen Schutz zu gewährleisten.<sup>61</sup>

Das Verfassungsgericht stellt fest, dass der Spezialtatbestand des Art. 159-4 StGB-RF mehrere Widersprüche im Gefüge der Betrugssystematik verursacht. Die Qualifizierung des allgemeinen Betrugstatbestandes nach Art. 159 Abs. 2 StGB-RF sieht eine Strafschärfung in Fällen „bedeutenden“ Schadens (2500 Rubel,<sup>62</sup> ca. 40 Euro im September 2016) vor, wobei eben die Vermögenssituation des Geschädigten sowie die Anzahl der Geschädigten zu berücksichtigen war. Dagegen stelle Art. 159-4 StGB-RF bei seinen beiden strafschärfenden Qualifizierungen auf den Umfang der Tat ab, also auf das durch den Betrug Erlangte. Da damit die Referenzmasse verringert werde, sei es im Rahmen des Art. 159-4 StGB-RF schwerer die qualifikationsrelevanten Schwellenwerte zu überschreiten. Weiter fehlten bei der Betrugsvariante des Art. 159-4 die Qualifikationsstatbestände der gruppenmäßigen Begehung, des Amtsmisbrauchs und der Entziehung von Wohnraum.<sup>63</sup>

Daraus folge ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz, da das Maß der Sanktionsbewährung eines in seinen tatsächlichen Folgen als besonderes schwer zu bewertenden Betruges alleine von Täterqualität und Tatmittel abhängt. Ein besonders schwerer Betrug werde nach der allgemeinen Vorschrift des Art. 159 StGB-RF mit bis zu 10 Jahren bedroht, unter Art. 159-4 StGB-RF dagegen nur mit bis zu 5 Jahren.<sup>64</sup>

In einem Nebensatz stellt das Gericht fest, dass die Vorschrift nicht alleine das im unternehmerischen Umfeld typischerweise wegen Transaktionskomplexität gesteigerte Risiko der Vertragsverletzung betrifft, sondern gerade den Fall, in dem der Vertrag bewusst in der Absicht abgeschlossen wird, ihn nicht zu erfüllen.<sup>65</sup> Für das Gericht ist also naheliegend, dass anders als im Fall der Risikoverwirklichung in einer komplexen unternehmerischen Tätigkeit, ein Unternehmer im Fall gezielter Vertragsbrüchigkeit nicht schutzwürdig ist. Da der Spezialtatbestand insoweit nicht alleine das gesteigerte unternehmerische Risiko bei der Abwicklung volkswirtschaftlich erwünschter komplexer Transaktionen beinhaltet, verfolge die Regelung schon kein legitimes Ziel.

Unter ausdrücklicher Anerkennung der legislativen Verfassungskompetenzen, gibt das RVerfG Leitlinien für eine Verankerung unternehmensspezifischer Betrugstatbestände vor: beachtet werden müssten der Gleichheitssatz und die Proportionalität der Strafe zur Schwere der Tat.<sup>66</sup>

Der Richter *Aranovskij* lehnt die Beurteilung durch seine Kollegen in einem Sondervotum vor allem mit der Begründung ab, dass es sich bei dem Betrug im unternehmeri-

<sup>60</sup> Verfassungsgericht der Russischen Föderation, Urteil vom 11. Dezember 2014, Nr. 32-P, Punkt 2.

<sup>61</sup> Zum Einfluss des Verbraucherschutzes auf das deutsche Strafrecht, vgl. *Vergho*, Der Maßstab der Verbrauchererwartung im Verbraucherschutz, insbes. S. 23 ff.

<sup>62</sup> Nach der aktuellen Fassung, Stand September 2016 nun 5.000 Rubel (im September 2016 ca. 80 Euro).

<sup>63</sup> Vgl. Entscheidung RVerfG, Punkt 4.2.

<sup>64</sup> Vgl. Entscheidung RVerfG, Punkt 5.

<sup>65</sup> Vgl. Entscheidung RVerfG, Punkt 5.

<sup>66</sup> Vgl. Entscheidung RVerfG, Punkt 6.

schen Umfeld um ein besonderes sozio-ökonomisches Phänomen handele, was einen Vergleich mit gewöhnlichen Fällen des Betruges unmöglich mache. Dies äußere sich schon an der Sanktionierung ungenehmigter wirtschaftlicher Tätigkeiten unter den Art. 171 ff. StGB-RF. Auch müsse die intendierte politische Signalwirkung durch die Einführung des Tatbestandes berücksichtigt werden.<sup>67</sup>

## V. Novelle 2016

Unternehmerverbände drängten in der Folge der Kassation der Vorschrift zur Privilegierung des Unternehmerbetruges auf deren inhaltliche Wiederherstellung.<sup>68</sup> Auf Anraten der unmittelbar beim Präsidialamt der Russischen Föderation angesiedelten „Arbeitsgruppe“ wurde die Novelle unter Berücksichtigung der o. gen. Wertungsvorgaben des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation auf den Weg gebracht.<sup>69</sup>

Anders als von Unternehmerkreisen gefordert, wurde der auf Grund der RVerfG-Entscheidung ohnehin nicht mehr anwendbare Art. 159.4 StGB-RF komplett gestrichen. Die Leitidee des Unternehmerschutzes wurde aber durch das Bundesgesetz 323 vom 3. Juli 2016<sup>70</sup> in den neuen Absätzen fünf bis sieben sowie in einem Annex zum Grundtatbestand Art. 159 StGB-RF aufgefangen.

Dieses neue Mikro-Regelungssystem beschreibt genau wie Art. 159.4 StGB-RF als besondere Art des Betrugsunrechts die Betrugsbegehung im Bereich des Unternehmers. Erforderlich ist wieder die Verletzung von Vertragspflichten durch einen Unternehmer bei anfänglich fehlendem Erfüllungswillen. Allerdings ist der Anwendungsbereich der Vorschrift erheblich eingeschränkt. Die neue Grundnorm für den Betrug im Bereich unternehmerischer Tätigkeit, Art. 159 Abs. 5 StGB-RF, greift alleine bei bedeutenden Schäden, der Abs. 6 bei einem großen Umfang und Abs. 7 bei einem besonders großen Umfang. Die diesbezüglichen Wertgrenzdefinitionen sind nun für den Betrug im Bereich unternehmerischer Tätigkeit gesondert im Annex zu Art. 159 StGB-RF festgelegt. So ist bei einem Schaden von mindestens 10.000 Rubel (ca. 135 Euro im September 2016) ein bedeutender Schaden anzunehmen; bei einem Gegenstandswert von mindestens drei Millionen Rubel (ca. 42.000 Euro im September 2016) ist von einem großen Umfang und bei einem Gegenstandswert von mindestens zwölf Millionen Rubel (ca. 170.000 Euro im September 2016) von einem besonders großen Umfang auszugehen. Die bedeutsamste Begrenzung erfährt der „Betrug im Bereich unternehmerischer Tätigkeit“ aber im persönlichen Anwendungsbereich. Die Vorschrift ist nur dann anwendbar, wenn beide Vertragsparteien Unternehmer sind, Annex Nr. 4 zu Art. 159 StGB-RF. Auf diese Betrugsvariante stehen im Fall eines bedeutenden Schadens, Abs. 5, bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe, im Fall eines bedeutenden Umfangs, Abs. 6, bis zu sechs Jahre Freiheitsstrafe, und im Fall eines besonders großen Umfangs, Abs. 7, bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe. Damit besteht ein weitestgehender Gleichlauf mit den Qualifikationen des Grundtatbestandes, Art. 159 StGB-RF. Allerdings dürften im Wege der Spezialität die besonderen Qualifikationen des Amtsmissbrauchs, der Wohnungsentziehung und der bandenmäßigen Begehung sowie die weiter bestehenden Spezialtatbestände der Art. 159-2 – 6 StGB-RF gesperrt sein.

<sup>67</sup> Vgl. Entscheidung RVerfG, Sondervotum, Punkte 3 und 5.

<sup>68</sup> Vedomosti vom 20. Juni 2016, „Putin hat wieder sein Wort gegeben“, S. 1, 4.

<sup>69</sup> <http://kremlin.ru/events/president/news/51556> (zuletzt aufgerufen am 8.8.2016).

<sup>70</sup> Abrufbar unter <http://publication.pravo.gov.ru/Document/View/0001201607040116> (zuletzt aufgerufen am 24.8.2016).

Zusammen mit der neuen Regelung über den Betrugstatbestand wurde die Möglichkeit der Strafbefreiung für Ersttäter eingeführt, sofern das Delikt nur ein mittelschweres i. S. d. Art. 15-3 StGB-RF (bis zu fünf Jahre Freiheitsentziehung) ist und der Schaden durch den Täter kompensiert wurde, Art. 76-2 StGB-RF. Diese „Freischuss“-Regelung gilt für alle Delikte, wurde aber primär aus Sorge um die störungsfreie Ausübung kleinerer Gewerbebetriebe eingeführt.<sup>71</sup>

## VI. Bewertung

Die Entwicklungen der russischen Betrugsdogmatik sind bemerkenswert. Daran ändern die praktischen Probleme und die bislang fehlende Rechtsstaatlichkeit (правовое государство – pravovoe gosudarstvo)<sup>72</sup> der Russischen Föderation nichts. Die politischen und sozialen Defizite in der Umsetzung der Strafrechtspolitik sind weniger rechtliches als vielmehr soziologisches Phänomen, das als „Scheinkonstitutionalismus“ und „Rechtsnihilismus“ erfassbar ist.<sup>73</sup> Die Frage, welches Gesetz geschrieben werden muss, damit sich alle Akteure der Gesellschaft an Recht und Gesetz halten, und insbesondere Unternehmer Rechtssicherheit genießen können, ist keine juristische. Nichtsdestotrotz stellt das russische Wirtschaftsstrafrecht ein bedeutsames Forschungsobjekt dar – wegen der faktischen weltpolitischen Rolle<sup>74</sup> dieser Volkswirtschaft und wegen der universellen Fragestellungen, die das Wirtschaftsstrafrecht in einem Staat im radikalen Umbruch zu beantworten hat.

Vor dem Hintergrund weltweiter Tendenzen der Strafverschärfung<sup>75</sup> ist die Schaffung eines privilegierenden Tatbestandes für Unternehmer überraschend. Insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung, der nach „der Finanzkrise“ von 2008 eine verschärfte Regulierung erfahren hat.<sup>76</sup> In Russland geht es wegen der eingangs genannten Rechtsmissbrauchsphänomene auch um eine Statuskompensation für Unternehmer. Indes, die strukturellen Defizite des Rechtssystems vermag die Privilegierung für einen einzigen Tatbestand nicht aufzuwiegen. Dies dürfte dem Gesetzgeber aber klar gewesen sein und gilt auch für die novellierte Fassung der Privilegierung. Sie ist vielmehr in Gesamtschau mit weiteren Maßnahmen der Regierung gegen Wirtschaftskriminalität und Kriminalität gegen Wirtschaft zu betrachten (Schaffung der Arbeitsgruppe, Einsetzung des Ombudsmannes, vgl. oben). Das RVerfG vernachlässigt dies aber. Zweifelhaft ist bereits seine Argumentation zum Gleichheitssatz, da sich sehr wohl, wie auch im Sondervotum des Richters *Aranovskij* dargelegt,<sup>77</sup> eine Sondersituation durch das besondere persönliche Merkmal „Unternehmer“ ergibt, es sich also bei Verbrauchern und Unter-

<sup>71</sup> Arbeitsgruppe <http://kremlin.ru/events/president/news/51556> (zuletzt aufgerufen am 18.9.2016).

<sup>72</sup> Der Präsident des RVerfG *Valerij Zor'kin* sieht Russland im Jahr 2016 allenfalls „in einer Übergangsphase der Entwicklung zum Rechtsstaat“, *Novaja Gazeta* vom 17.5.2016, <http://www.novayagazeta.ru/news/1703483.html> (zuletzt aufgerufen am 14.9.2016); vgl. etwa auch *Riester*, in: Dausen, Rechts- transformationen in Mittel- und Osteuropa, 2002, S. 269.

<sup>73</sup> Vgl. etwa *Mommsen/Nußberger*, Das System Putin: Gelenkte Demokratie und politische Justiz in Russland, München 2007, S. 15 ff.; vgl. zum „Scheinkonstitutionalismus“ in Russland bereits *Weber*, Rußlands Übergang zum Scheinkonstitutionalismus, MWS I|10, S. 111 f.

<sup>74</sup> Russland durfte von 1998 bis 2014 an der G7 teilnehmen; Schon *Max Weber* sprach von einer „zur ‚Weltpolitik‘ genötigten großen Nation“, MWS I|10, S. 19.

<sup>75</sup> Vgl. etwa *Puig*, in: Schünemann, Die sogenannte Finanzkrise – Systemversagen oder global organisierte Kriminalität?, 2010, S. 11.

<sup>76</sup> Vgl. etwa *Bachmann*, AG 2011, 181.

<sup>77</sup> Vgl. dessen Sondervotum zur Entscheidung des RVerfG vom 11. Dezember 2014, insbesondere Punkt 3.

nehmern nicht zwingend um „wesentlich Gleiche“ handelt. Das Gericht stellt erstaunlicherweise allein auf den objektiven Begehungsmodus des Betruges ab, ohne zu beachten, dass der Unwert einer Straftat von persönlichen Merkmalen des Täters abhängen kann, wie es etwa auch bei der Amtsträgereigenschaft<sup>78</sup> unbestritten der Fall ist.<sup>79</sup> Es fällt weiter auf, dass sich das RVerfG nur wenig mit dem rechtspolitischen Anliegen des Gesetzgebers auseinandersetzt und das Motiv der Wirtschaftslenkung durch Strafrecht<sup>80</sup> nicht hinreichend würdigt.<sup>81</sup> So fehlt es vollkommen an einer differenzierenden Abwägung des Verfassungsziels „Verbraucherschutz“ mit dem der Schaffung eines ordnungspolitischen Rahmens für Unternehmertum. Dies ist erstaunlich, da das RVerfG selbst den verfassungsmäßigen Auftrag des Gesetzgebers deutlich hervorhebt, Eigentumspositionen zu schützen und das Schutzprogramm stets am sozio-ökonomischen Gesamtzusammenhang auszurichten.

Insbesondere aber diese Aussage ist auch für die deutsche Strafrechtswissenschaft interessant. Denn, dass Strafnormen wertungsoffene Tatbestandsmerkmale und Regelbeispiele enthalten, deren Interpretation vom sozio-ökonomischen Zeitgeist abhängt, wird auch in der deutschen Literatur erkannt.<sup>82</sup> Während aber in Deutschland zumeist die Gerichte die Klärung sozio-ökonomischer und kultureller Wertungsänderungen übernehmen, soll dies, so das RVerfG explizit, in Russland der Gesetzgeber selbst tun. Beispiel für die Erfüllung dieser Pflicht ist eben die Definition der qualifikationsrelevanten inflationsabhängigen Wertschwellen und die Ausdifferenzierung der besonderen Erscheinungsformen des Betruges vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen.<sup>83</sup> Diese ständig aktivierte Pflicht des Gesetzgebers zur Anpassung des Strafrechts an gesellschaftliche Veränderungen macht aus Sicht der Gewaltenteilung und des Bestimmtheitsgebotes viel Sinn. Gerade im Bereich des mit harten Grundrechtseingriffen bewehrten Strafrechts fällt es schwer nachzuvollziehen, dass der Gesetzgeber historisch erwachsende tatbestandliche Unklarheiten (weiter Tatbestände wie der §§ 263, 266 StGB) der gerichtlichen Klärung überlässt. Insoweit kann die in dem Urteil des RVerfG hervortretende Doktrin sogar als rechtsstaatlich vorbildlich gelten.<sup>84</sup>

Die Schaffung des Tatbestandes „Betrug im Bereich unternehmerischer Tätigkeit“ verdeutlicht exemplarisch die Bedeutung des Strafrechts für das Wirtschaftsleben. Es geht stets um die Aufrechterhaltung einer fragilen Balance zwischen staatlicher Wirt-

<sup>78</sup> Als Qualifizierungsmerkmal der Art. 159 Abs. 3, 159-1 Abs. 3, 159-2 Abs. 3, 159-3, Abs. 3, 159-5 Abs. 3, 159-6 Abs. 3 StGB-RF.

<sup>79</sup> Vgl. zum deutschen Recht *Kühl*, in: Lackner/Kühl, StGB, 28. Aufl. 2014, § 28, Rn. 1.

<sup>80</sup> Vgl. *Achenbach*, Das Strafrecht als Mittel der Wirtschaftslenkung, ZStW 119 (2007), S. 789 f.; zur Kritik an der Konzeption des „Wirtschaftsstrafrechts“ als Regulierungsinstrument vgl. *ders.*, Ordnungsfaktor Wirtschaftsstrafrecht, StV 2008, 324 ff.; zum Steuerungsgedanken im Strafrecht, siehe auch *Hefendehl*, Außerstrafrechtliche und strafrechtliche Instrumentarien zur Eindämmung der Wirtschaftskriminalität, ZStW 119 (2007), 816, 820 ff.

<sup>81</sup> So auch das Sondervotum von *Aranovskij*, Punkt 3.

<sup>82</sup> Vgl. etwa zur Bestimmtheit des Regelbeispiele des § 263 III Nr. 2 *Stam*, NSTZ 2013, 144, 146; vgl. zur Wertungsoffenheit des Untreuetatbestand *Jahn/Ziemann*, ZIS 8|2016, 552 (insbes. 555 f.); vgl. zum Betrug *Hefendehl*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2014, § 263, Rn. 21, der von „normativ vorstrukturierten Spielregeln“ des Wirtschaftsverkehrs spricht; *Fischer*, Fn. 42, § 263, 63. Aufl. 2016, Rn. 2, der den Problembestand mit der Trennformel der „erlaubten Geschicklichkeit“ erfasst; siehe auch *Vergho*, Fn. 61, insbes. S. 122 ff.

<sup>83</sup> Vgl. auch den Ansatz aus dem UK, einen öffentlich Leitfaden für die Staatsanwaltschaft mit Erläuterungen zum Tatbestand des Betrugs zu erstellen (abrufbar unter [http://www.cps.gov.uk/legal/d\\_to\\_g/fraud\\_act/](http://www.cps.gov.uk/legal/d_to_g/fraud_act/), zuletzt abgerufen am 15.9.2016).

<sup>84</sup> Vgl. zu den Vorgaben des BVerfG exemplarisch: BVerfG, Beschluss vom 22-06-1988 – 2 BvR 234/87, 2 BvR 1154/86.

schaftsordnung und unternehmerischer Freiheit.<sup>85</sup> Wünschenswert wäre bei der Neufassung des Tatbestands sicher gewesen, die Qualifikationen der „abgesprochenen“ und „bandenmäßigen“ Begehung auch in Bezug auf Vergehen gegen Verbraucher abzumildern. Denn wie oben beschrieben, fallen Unternehmen schon fast wesensmäßig unter diese Tatbestände.<sup>86</sup> Allerdings waren die Vorgaben des RVerfG klar auf einen maximalen Verbraucherschutz ausgerichtet. Bemerkenswert an der Neuregelung von 2016 ist folglich, dass ein Sonderstrafrecht für Unternehmer gegenüber Unternehmern geschaffen wird. Die Privilegierung lebt nur auf, wenn auch der Geschädigte Unternehmer ist, Annex Nr. 4 zu Art. 159 StGB-RF. Der Gesetzgeber erkennt damit tatbestandlich an, dass zwischen Unternehmern mit „härteren Bandagen gekämpft wird“<sup>87</sup>, und auch dass zwischen Unternehmern ein besonderer Wissens- und Sachstand besteht – sowohl auf Täter- als auch auf Geschädigtenseite. Dieses Milieu- und Expertenstrafrecht<sup>88</sup> wäre in Deutschland verfassungsrechtlich kritisch zu durchleuchten, hat aber den Vorzug den Marktrealitäten gerecht zu werden, denn Unternehmer lassen sich regelmäßig früher und intensiver rechtlich beraten als Verbraucher und haben folglich ein ganz anderes Unrechtsbewusstsein und Schutzbedürfnis.

Die hier dargelegten Entwicklungen in Russland sind als Versuch zu deuten, die Stellschraube in einer gegenwärtig erdrückenden Regulierungssituation entlastend zu justieren. Sie sind auch Zeichen im Kampf um die Veränderung der Rechtskultur in Russland. Denn vom Anspruch auf positivierete, gerade nicht informelle Regelung der Unternehmerrechte wird nicht abgewichen. Ertrag und Evolution dieser Symbolpolitik bleiben abzuwarten.<sup>89</sup>

---

<sup>85</sup> Vgl. etwa *Rönnau*, in: Schiedek/Rönnau, Wirtschaftsstrafrecht: Plage oder Gewinn für den Standort Deutschland?, 2013, S. 9 ff.

<sup>86</sup> Vgl. auch die Kritik der NGO „*Business-Solidarnost*“, zugänglich unter <http://kapitalisty.ru/zakon/podrobnee/014/> (zuletzt abgerufen am 11.8.2016).

<sup>87</sup> Was an die verschärften zivilrechtlichen Haftungsmaßstäbe im kaufmännischen Bereich erinnert.

<sup>88</sup> Zum Gedanken eines „Sachverständigenstrafrechts“, vgl. *Hefendehl*, *wistra* 2012, S. 325; vgl. auch *Fischer*, Fn. 42, § 263, Rn. 162.

<sup>89</sup> Die nächste Systemänderung ist mit dem neuen Bericht des Obersten Russischen Gerichts im Dezember 2016 zu erwarten, vgl. *Lebedev*, *Nezavisimaja gazeta* vom 21.9.2016.